

§ 16

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident
Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Minister

Verordnung
zur vorläufigen Regelung der Vergütungen
für Lehrer an allgemeinbildenden Schulen
in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 25. Januar 1951

§ 1

(1) Die Vergütungen für Lehrer an allgemeinbildenden Schulen in der Deutschen Demokratischen Republik betragen:

Gruppe I Schulräte, deren Stellvertreter, Leiter an den Instituten für Lehrerbildung und an Weiterbildungskursen, an Ober-, Fach- und Sonderschulen:

7000 — 7500 — 8000 — 8500 — 8900 —
9300 — 9700 DM jährlich.

Gruppe II Dozenten an Instituten für Lehrerbildung und an Weiterbildungskursen, Lehrer an Ober-, Fach- und Sonderschulen, Kreisreferenten beim Schulamt:

4800 — 5200 — 5600 — 6000 — 6400 —
6800 — 7200 — 7500 — 7800 — 8100 —
8400 DM jährlich.

Gruppe Ha Lehramtsanwärter an Ober-, Fach- und Sonderschulen: 4800 DM jährlich.

Gruppe III Lehrer an Grundschulen:

4100 — 4400 — 4800 — 5100 — 5400 —
5700 — 6000 — 6200 — 6500 — 6800 —
7100 DM jährlich.

Gruppe lila Lehramtsbewerber an Grundschulen: 3800 DM jährlich.

Gruppe Illb Lehramtsanwärter an Grundschulen: 4100 DM jährlich.

(2) Mit dieser Regelung wird die bisherige prozentuale Vergütung für Lehramtsbewerber und Lehramtsanwärter beseitigt. Es werden künftig feste Sätze gezahlt, die bei Lehramtsanwärtern der Eingangsstufe ihrer Gruppe entsprechen. Wenn jedoch in einzelnen Fällen bisher höhere Sätze gezahlt wurden, darf eine Rückstufung nicht erfolgen.

(3) Ein weiteres Aufsteigen ist erst dann möglich, wenn die 1. bzw. 2. Lehrprüfung abgelegt wurde.

(4) Zu den Vergütungssätzen wird ein Ortsklassenzuschlag gezahlt. Die Höhe dieses Zuschlages richtet sich nach der als Anlage beigefügten Tabelle und dem gesetzlich festgelegten Ortsklassenverzeichnis.

§ 2

(1) Vergütungsempfänger, die unterhaltsberechtigten Kinder haben, erhalten für jedes Kind monatlich zusätzlich 20 DM.

(2) Leiter von Grundschulen mit mehr als 5 Klassen erhalten eine Stellenzulage von monatlich 100 DM.

(3) Die in vollausgebauten Grundschulen eingesetzten stellvertretenden Schulleiter erhalten eine Stellenzulage von monatlich 50 DM.

§ 3

Einzelstunden werden vergütet:

für Gruppe III = 5 DM,

für Gruppe II = 7 DM.

§ 4

(1) Nach Ablegung der 2. Lehrprüfung erfolgt die Einstufung in Gruppe III bzw. II nach einem Vergütungsdienstalter, das vom 1. Tage des Monats an gerechnet wird, an dem die praktische Tätigkeit in der Schule aufgenommen wurde.

(2) Dieses Vergütungsdienstalter wird bei Eintritt in eine andere Vergütungsgruppe nicht geändert.

§ 5

(1) Für das Jahr 1951 wird die Pflichtstundenzahl in der Grundschule

für vollausgebildete Lehrkräfte .. auf 30,

für Lehramtsanwärter auf 28,

für Lehramtsbewerber auf 26,

in den Ober-, Fach- und Sonderschulen

für vollausgebildete Lehrkräfte .. auf 25,

für Lehramtsanwärter auf 23,

für Lehramtsbewerber auf 21

Wochenstunden festgelegt.

(2) Alle über die Pflichtstundenzahl hinausgehenden Stunden sind Überstunden und werden nach den für Einzelstunden geltenden Sätzen mit 25% Zuschlag vergütet.

§ 6

Für die Einstufung in die Vergütungsgruppe ist die Schulart maßgebend, an der die Lehrkraft in eine Planstelle eingewiesen wurde. Wird die Mehrzahl der Stunden an einer anderen Schulart erteilt, so muß eine Versetzung in die entsprechende Planstelle erfolgen.

§ 7

Das Aufrücken in die nächsthöhere Vergütungsstufe erfolgt zunächst noch im Regelfälle alle zwei Jahre. Es kann durch die Volksbildungsministerien der Länder versagt werden, wenn nach Auffassung des Kreisschulamtes und des Kreisvorstandes der Gewerkschaft der Lehrer und Erzieher (BGL) das Aufrücken nicht durch eine entsprechende Leistung gerechtfertigt ist. Bei besonderen Leistungen kann die Höherstufung vorzeitig erfolgen. Vom Kreisschulamt und vom Kreisvorstand der Gewerkschaft der Lehrer und Erzieher (BGL) begründete Vorschläge hierfür sind den Volksbildungsministerien der Länder zur Entscheidung vorzulegen. Für hervorragende Leistungen werden im Rahmen der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel Leistungsprämien gezahlt, die nach Vorschlägen der Kreisschulämter und der Kreisvorstände der Gewer-